



Sozialversicherungsabgaben auf den Dirigentenlöhnen

In Zeiten leerer Kassen wird der Druck auf die Revisoren erhöht. Es kam entsprechend in letzter Zeit öfters vor, dass Vereine in Kontakt mit Revisoren der SUVA oder der Ausgleichskassen gelangten. In der Regel verlangen die Revisoren die Jahresrechnungen der letzten 3 bis 5 Jahre und vor allem Details zu den Lohnzahlungen. Diese Lohnkontrollen führten anschliessend in den meisten Fällen zu entsprechenden Nachforderungen der nicht korrekt abgewickelten Sozialversicherungsbeiträge plus Verzugszinsen.

Nachstehend die wichtigsten Grundsätze die in diesem Zusammenhang zu beachten sind:

Für alle Lohnbezüger soll jährlich ein Lohnausweis erstellt werden und dieser soll den Arbeitnehmern im Doppel ausgehändigt werden. Die Arbeitnehmer (Dirigenten) haben diese Bezüge als Einkommen oder Nebenerwerb in ihrer Steuererklärung zu deklarieren. Da die Steuerverwaltung die AHV-Daten einsehen darf, riskiert ein Steuerpflichtiger bei Unterlassung der Deklarationspflicht ein Nach- und Strafsteuerverfahren.

Lohnbeiträge an die AHV, die IV und die EO

Alle in der Schweiz erwerbstätigen Personen ab dem 1. Januar nach Vollendung ihres 17. Altersjahres sind beitragspflichtig. Eine Erwerbstätige, die z.B. am 15. August 2022 17 Jahre alt wurde, muss also ab dem 1. 1.2023 Lohnbeiträge bezahlen. Die Höhe der Beiträge, also der Beitragssatz, beträgt total 10,6% (davon sind 8,7% für die AHV, 1,4% für die IV und 0,5% für die EO bestimmt). Die Arbeitgeber (Vereine) sind verpflichtet, die Hälfte des Beitrags (5,3%) vom Lohn der Arbeitnehmenden abzuziehen und überweisen sie zusammen mit ihrem Anteil (ebenfalls 5,3%) an die Ausgleichskasse. Zu diesen 10,6% kommt noch der Beitrag an die Arbeitslosenversicherung hinzu (2,2% bis zu einem Jahreseinkommen von CH 148'200.00). Zusätzlich erheben die Ausgleichskassen einen Verwaltungskostenbeitrag (max. 3% der Beiträge), der zulasten der Arbeitgebenden geht. Wenn mit dem Dirigenten ein Nettolohn (z.B. Dirigent X erhält pro Anlass pauschal netto CHF 200.00) vereinbart wurde, dann entspricht dieser Nettolohn dem Bruttolohn (100%) minus die Arbeitnehmerbeiträge (5,3% AHV, IV, EO und 1,1% ALV), also 91,7%.

Selbständigerwerbende entrichten an AHV/IV und EO 10% ihrer Einkünfte.

Freibetrag

Ein Freibetrag existiert grundsätzlich nicht. Das heisst, dass die Lohnbeiträge ab dem ersten Franken geschuldet sind. Die nachfolgende Ausnahme ist vom Gesetzgeber speziell berücksichtigt worden:

Altersrentner

Personen, die das ordentliche Rentenalter erreicht haben und weiter erwerbstätig sind, zahlen weiterhin Beiträge an die AHV, IV und EO, nicht jedoch an die Arbeitslosenversicherung (ALV). Für erwerbstätige Altersrentnerinnen nach Alter 64 (Frau) und Altersrentner nach Alter 65 (Mann) gilt jedoch ein Freibetrag von CHF 1'400.00 monatlich oder CHF 16'800.00 jährlich, auf dem sie keine Beiträge entrichten müssen. Beiträge werden also von jenem Teil des Erwerbseinkommens erhoben, der CHF 1'400.00 im Monat oder CHF 16'800.00 im Jahr übersteigt. Arbeitet eine Altersrentnerin oder ein Altersrentner gleichzeitig für mehrere Arbeitgebende, gilt der Freibetrag für jedes einzelne Arbeitsverhältnis. Arbeitet also ein Altersrentner zum Beispiel bei zwei Vereinen (A und B) ergeben sich folgende Lohnabrechnungen:

Verein A	Verein B	
Monatslohn abzüglich	CHF 1'600	CHF 1'500
Freibetrag	CHF 1'400	CHF 1'400
Beitragspflichtiger Betrag	CHF 200	CHF 100

Nebenerwerb

Entgelte, die Arbeitnehmende zusätzlich zu ihrem Haupterwerb für Nebenbeschäftigungen erhalten und die CHF 2'300.00 im Jahr pro Arbeitgeber nicht übersteigen, können von der Beitragszahlung ausgenommen werden, wenn sowohl Arbeitgebende als auch Arbeitnehmende dazu ihre schriftliche Zustimmung geben. Als Nebenerwerb gilt eine Lohnzahlung nur, wenn parallel dazu im In- oder Ausland ein Haupterwerb besteht. Die Verzichtserklärung muss schriftlich erfolgen. Bei Selbständigerwerbenden werden die Beiträge nur auf deren Verlangen erhoben.

Unfallversicherung

Der Arbeitgeber muss jederzeit in der Lage sein, über Beschäftigungsgrad, Zahl und Daten der Arbeitstage, sowie über Art und Höhe des Lohnes Auskunft zu geben. Alle Erwerbstätigen sind in der Schweiz obligatorisch gegen Unfall versichert. Bei der Unfallversicherung gibt es keinen Freibetrag wie bei der AHV für Arbeitnehmer im Rentenalter. Die Prämien sind im Voraus zu bezahlen. Unfälle und Berufskrankheiten sind vom Arbeitgeber der Unfallversicherung sofort zu melden. Die konkrete Abrechnung erfolgt in der Regel Ende Kalenderjahr.

Arbeitnehmende mit weniger als acht Wochenstunden sind nur für Betriebsunfälle (BU), Arbeitnehmende mit mehr als acht Wochenstunden auch für Nichtbetriebsunfall (NBU) zu versichern.

Die NBU-Prämie ist vom Lohn des Arbeitnehmers abzuziehen. Die Arbeitgeber (Vereine) sind dafür verantwortlich. Das gleiche gilt, wer einem Nebenverdienst nachgeht oder ein Nebenamt ausübt. Ein Verzicht auf die AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge hat nicht automatisch einen Verzicht auf die obligatorischen Beiträge an die Unfallversicherung zur Folge. Wenn die AHV-Verzichtserklärung ebenfalls ein Verzicht für die Unfallversicherung beinhalten soll, dann muss der Verzicht bei der zuständigen Versicherungsgesellschaft im Voraus schriftlich und mit Zustimmung des Arbeitnehmenden erklärt werden.

Versicherer und Prämien

Die Arbeitgeber (Vereine) müssen ihre Arbeitnehmenden (Dirigenten) bei einem zugelassenen Versicherer (SUVA, Privatversicherer, Krankenkasse oder öffentliche Unfallversicherungskasse) versichern. Die Arbeitgeber tragen die Prämien für die obligatorische Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten. Die Arbeitnehmenden tragen die Prämien für die obligatorische Versicherung der Nichtberufsunfälle. Abweichende Abreden zugunsten der Arbeitnehmenden bleiben vorbehalten. Die Arbeitgeber schulden den gesamten Prämienbetrag. Sie ziehen den Anteil der Arbeitnehmenden von deren Lohn ab.

Berufliche Vorsorge

Grundsätzlich gilt das BVG für alle Vereine, die AHV-beitragspflichtige Personen beschäftigen. Aufgrund der für unsere Verhältnisse relativ hohen Grenze (obligatorisch zu versichern sind Arbeitnehmer mit einem momentanen Jahreslohn von über CHF 21'510.00) wird hier auf detaillierte Ausführungen verzichtet.

Teilzeit- und Mehrfachbeschäftigte können sich bei der PK «Musik und Bildung» versichern www.musikervorsorge.ch

Abrechnung

Die Abrechnung mit der Ausgleichskasse erfolgt je nach Lohnsumme monatlich, quartalsweise oder bei kleineren Beträgen jährlich. Der Arbeitgeber muss jeweils der Ausgleichskasse die entsprechenden Lohnsummen anmelden und erhält anschliessend eine entsprechende Rechnung. Formulare für die An- und Abmeldung können bei der zuständigen Ausgleichskasse bezogen werden.